

Der Hof Miarchimô

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **6 (1932)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Hof Miarchimôs.

Das erste Güterverzeichnis des Klosters Muri, aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammend, nennt unter andern als Besitztum das Miarchimôs. Die Lage dieses Hofes war bisher nicht genau bekannt und wurde von P. Kiem in der Gemeinde Wohlen, von Herrn Dr. W. Merz ebendort in der Nähe der Bünz vermutet. Wir wollen versuchen, diesen Hof genauer zu lokalisieren. Dazu sollen uns die folgenden urkundlichen Nachrichten dienen.

In dem Güter- und Einkünfterodel des Klosters Muri, ca. 1310, steht: Item curia Marchenmos reddit VJ modios siliginis et Vs , item in carnisprivio J pullum. — Hier steht Marchenmos zwischen Rüthi (Häggingen) und Birrhard, während die Wohler Besizungen alle sauber beieinander aufgezählt sind. Marchenmos kann also nicht auf Wohler Gebiet liegen. Dagegen zählt ein zweiter Einkünfterodel, der nicht datiert ist, aber der Mitte des 14. Jahrhunderts angehören dürfte, den Hof ze Marchenmoos unter den Wohler Besizungen auf.

Im Jahre 1398 erscheint das Marchenmoos in den Akten des Klosters Wettingen. H. Rudi Sattler, Bürger zu Baden, verkauft dem Werner Wasmer von Niederwil das Gütli gelegen zu Marchenmoos in dem Niederwiler Zwing, zinst 10 Viertel Kernen, für 67 Gulden. — Zum Jahre 1532 findet sich im Urbar der Freien Aemter (Archiv Zürich) die Nachricht: Friedrich Zollinger hat zu Lehen 6½ Mütt jährlicher Zinsen „vff Kunzenhof, so vornacher Rudi Sattler zu Baden gesyn.“ Wir dürfen vermuten, daß es sich um unser Marchenmoos handelt; der Hof hätte seinen Namen geändert. Diesen Kunzenhof empfing 1567 als eidgenössisches Lehen Hans Meyer, Untervogt zu Niederwil.

Der Hof ist als solcher längstens abgegangen. Dagegen existiert er als Flurname weiter. Im Niederwiler Urbar des

Stifts Schännis 1641 heißt eine Zelg „gegen Mergenmoos“. — Urech Grodwohl hat 1649 laut Gnadentaler Urbar im „Marenmoos“ 37 $\frac{1}{2}$ Jucharten Ackerland. — Heute heißt das Gebiet nördlich der Straße Wohlen-Niederwil, an den Wald und die Menschenrüti stoßend, „im Märimoos“.

Damit ist die Lage des ehemaligen Hofes Miarchimoos bestimmt. Er lag im südwestlichen Gebiet der Gemeinde Niederwil, an der Grenze gegen Wohlen, beim Althau. E. S.

Eine böse Geschichte.

Es war im Jahre 1525. Die Reformation hatte von Zürich aus schon viele Freiämter beeinflußt, was um so leichter geschehen konnte, als die Zürcher Baumwollindustrie hierhin viel Hausarbeit brachte. Es war wohl dieser neue Geist, der einige Gesellen von Wohlen veranlaßte, in einer Frühlingsnacht in das Kloster Gnadental einzudringen, die Tore einzuschlagen und allerlei Unfug zu treiben. Auf der Tagsatzung vom Mai des genannten Jahres wurde wegen dieser Freveltat Klage geführt. Dem Untervogt von Wohlen wird befohlen, die Missetäter zu verhaften und nach Luzern zu senden. Luzern soll dann die fünf andern im Freiamt regierenden Orte auf einen Tag zusammenrufen, damit die Schuldigen nach Verdienst bestraft würden.

Auf der Tagsatzung vom Juni in Baden, auf welcher die Rechnungen der Landvögte über die Verwaltung der Untertanengebiete abgenommen wurden, — sie fand jeweilen am Sonntag nach Fronleichnam satt, — bitten der Abt von Wettingen und der Ammann von Gnadental im Namen der Aebtissin, daß die sechs (oder sieben) von Wohlen begnadigt und freigelassen werden möchten. Die Abgeordneten, die keine Instruktionen besaßen, brachten die Angelegenheit ihren Regierungen heim zur Beratung. Auf der Tagsatzung vom 14. September erneuern die Verwandten der Frevler und die Frauen von Gnadental ihr Gnadengesuch, welchem diesmal entsprochen wird. Gegen eine Trostung (Bürgschaft) von 300